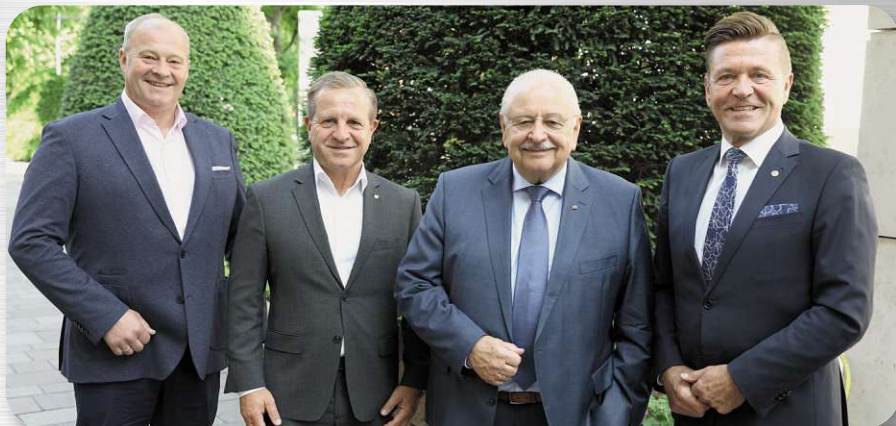




KFZ-GEWERBE INTERN

Verband des Kraftfahrzeuggewerbes
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

www.kfz-mv.de





Inhaltsverzeichnis

Kfz-Gewerbe aktuell

ZDK-Mitgliederversammlung bestätigt Dr. Kurt-Christian Scheel als neuen Hauptgeschäftsführer	3
Kurz und knapp	3
Kurz und knapp	4

Berufsaus- und Weiterbildung

Berufsbildung – Neue Handlungshilfe zur erfolgreichen Durchführung von Betriebspraktika	5
---	---

Recht

Neue Vertikal-GVO – Erste Bewertung durch den ZDK.....	6
Änderungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)	8
Steuerentlastungsgesetz 2022 – Entlastungen der Bürger sind verabschiedet ..	9
Grundsteuerreform – Bekanntmachung der Aufforderung an Grundstückseigentümer zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts.	10
„Kfz-Online-Handel & Co.“ – Neuregelungen seit 28. Mai 2022	11
Corona-Krise – Gesundheitsministerkonferenz: Kein Entschädigungsanspruch gem. § 56 Abs. 1 IfSG für nicht vollständig geimpfte und nicht „geboosterte“ Personen.....	12
Reparaturkosten-Übernahmebestätigung – Überarbeitetes Formular verfügbar	12
Unfallschadensrecht – Keine Pflicht zur Offenlegung von Fremdrechnungen gegenüber der Haftpflichtversicherung; auch im Rahmen der Abrechnung.....	14

Aus den Innungen

Mecklenburg-Vorpommern	15
------------------------------	----

Veranstaltungen und Seminare

Aktuelle Veranstaltungen und Seminare im Internet.
Informationen und Anmeldung unter www.kfz-dbs.de

ZDK-Mitgliederversammlung bestätigt Dr. Kurt-Christian Scheel als neuen Hauptgeschäftsführer

René Gravendyk rückt in den ZDK-Vorstand nach und Detlef Grün wird neuer Bundesinnungsmeister

Auf der diesjährigen Mitgliederversammlung des ZDK im Juni in Hamburg wurde Detlef Peter Grün (55) einstimmig zum neuen Bundesinnungsmeister des Kfz-Handwerks und ZDK-Vizepräsident gewählt. Der selbstständige Kfz-Unternehmer aus Ennepetal wird Nachfolger von Wilhelm Hülsdonk (70), der dieses Amt 17 Jahre lang innehatte. Seit 2020 ist Grün ZDK-Vorstandsmitglied und vertritt dort den Kfz-Landesverband Nordrhein-Westfalen als dessen Vizepräsident sowie als Vorsitzender der Landesfachgruppe Freie Werkstätten NRW.

Den scheidenden Bundesinnungsmeister Hülsdonk würdigte ZDK-Präsident Jürgen Karpinski auf der Mitgliederversammlung als „Mann der Tat, der nach vorn schaut, der frühzeitig Chancen erkennt, die das Potenzial haben, Mehrwert für unsere Verbandsorganisation

zu bringen“. Als aktuelle Beispiele nannte er die Großprojekte AÜK und SERMA sowie das Thema „Zugang zu Fahrzeugdaten“. Seine Bedeutung für den ZDK sei mit der Bezeichnung „oberster Schrauber der Nation“, wie ihn ein Nachrichtenmagazin titulierte, treffend umschrieben. Dem neuen Bundesinnungsmeister Grün wünschte er Glück und Erfolg im neuen Amt angesichts der großen Aufgaben, die im Sinne der Mitgliedsbetriebe auf der Agenda stehen. Hülsdonk wurde per Akklamation einstimmig zum Ehrenbundesinnungsmeister gewählt.

Als Nachrücker für Grün wählte die Mitgliederversammlung einstimmig den selbstständigen Kfz-Unternehmer René Gravendyk (54) aus Goch am Niederrhein in den ZDK-Vorstand. Der Obermeister der Kfz-Innung Niederrhein ist seit 2014 Ko-Vorsitzender im ZDK-Ausschuss Berufsbildung und gehört dem

Kurz und knapp

Datenschutz – Beschluss der Datenschutzkonferenz zum datenschutzkonformen Online-Handel mittels Gastzugang

Kfz-Unternehmen mit einem eigenen Online-Handel bzw. Online-Shop sollten den aktuellen DSK-Beschluss zum „Gastzugang im Online-Handel“ kennen. Nach Meinung der obersten deutschen Aufsichtsbehörden müssen Online-Shops ihren Kunden neben einem fortlaufenden Kundenkonto auch die Bestellmöglichkeit über einen Gastzugang ermöglichen.

Insoweit sollten Kfz-Unternehmen mit einem Online-Shop selbst entscheiden, ob sie in Übereinstimmung mit der Verwaltungsauffassung absolut datenschutzkonform agieren wollen und ggf. Gastzugänge neu einrichten oder ob sie möglicherweise wirtschaftlich begründet mit der Einrichtung von Gastzugängen warten, bis die Behördenentscheidungen gerichtlich bestätigt werden.



Bild: © stockpics – stock.adobe.com

Neue Preisangabenverordnung – Überblick über die wesentlichen Änderungen und Auswirkungen

Am 28. Mai 2022 ist eine neue Preisangabenverordnung (PAngV) in Kraft getreten. Für das Kfz-Gewerbe relevante Änderungen ergeben sich insbesondere im Hinblick auf neue Informationspflichten bei Preisermäßigungen, bei der Angabe des Grundpreises nebst Mengenangaben sowie bei den Regelungen zum Pfand bei der Preisangabe.

Die Zentralvereinigung des Kraftfahrzeuggewerbes zur Aufrechterhaltung lauterer Wettbewerbs (ZLW) hat ein Merkblatt zur Preisangabenverordnung zur Verfügung gestellt, das einen schnellen Überblick über die Neueregulungen sowie wertvolle Praxistipps gibt. Dieses kann über die Kfz-Innung oder dem Landesverband abgerufen werden.



Bild: ProMotor/P.Vogel

ZDK-Hauptgeschäftsführer Dr. Axel Koblitx (l.) und sein Nachfolger ab 1. 1. 2023, Dr. Kurt-Christian Scheel.

Vorstand des Kfz-Landesverbands Nordrhein-Westfalen an.

Darüber hinaus wurde Dr. Kurt-Christian Scheel (54) einstimmig zum neuen Hauptgeschäftsführer bestellt. Die Mitgliederversammlung bestätigte damit das einstimmige Vorstandsvotum vom 4. Mai. Zum 1. Januar 2023 folgt der promovierte Jurist auf Dr. Axel Koblitz (65), der zum Jahresende nach 21 Jahren im Amt altersbedingt in den Ruhestand tritt.

Scheel leitet derzeit beim Verband der Automobilindustrie (VDA) die Stabsstelle Europapolitik und Recht und bringt 25 Jahre Erfahrung an der Schnittstelle von Politik und Wirtschaft mit. Vorangegangen waren Tätigkeiten in führenden Positionen bei der Robert Bosch GmbH und beim Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI). ZDK-Präsident

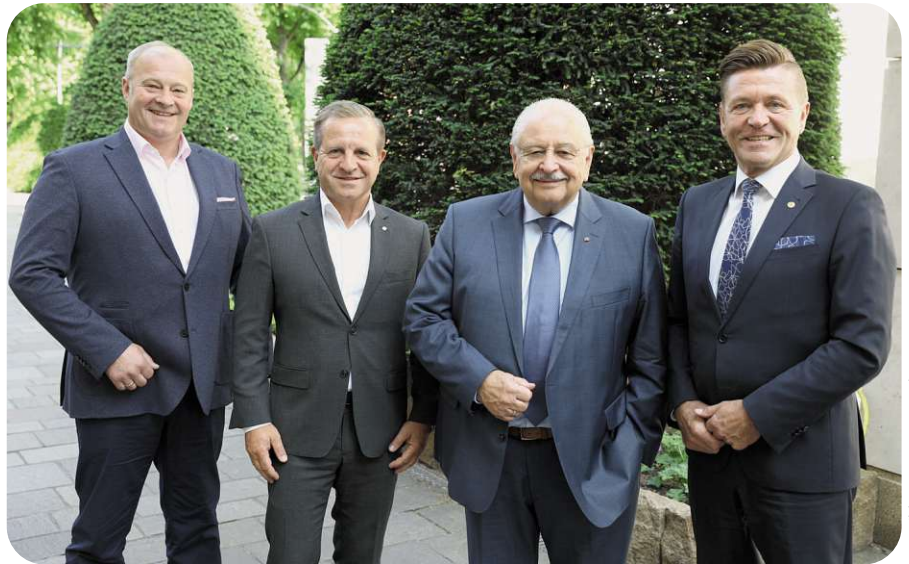


Bild: ProMotor/Vogel

Das ZDK-Präsidium v.l.n.r.: Detlef Peter Grün (neuer Bundesinnungsmeister und Vizepräsident), Thomas Peckruhn (Vizepräsident), Jürgen Karpinski (Präsident), Wilhelm Hülsdonk (Ehren-Bundesinnungsmeister)

Karpinski bezeichnete Dr. Scheel als den richtigen Mann für den ZDK, weil er die Herausforderungen des mittelständisch

geprägten Kfz-Gewerbes genau kenne und mit analytischem Denken an Zukunftslösungen arbeiten werde.

Kurz und knapp

Veröffentlichung der „FBHM-124 Umgang mit Hochvoltspeichern“

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) hat die „FBHM-124 Umgang mit Hochvoltspeichern“ veröffentlicht (Stand: 31.03.2022). Diese Schrift soll unter anderem Kfz-Werkstätten bei der Erstellung und Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung und der Ermittlung der Anforderungen an Bereiche, Hochvoltspeicher, Systeme, Prozesse und Personen unterstützen.

Zu den wesentlichen Inhalten zählen:

- Aufbau und Brandverhalten von Lithium-Ionen-Batterien (LIB)
- Gefährdungen beim Umgang mit von Lithium-Ionen-Batterien (LIB)
- Betriebliche Notfallvorbereitung sowie Lagerung und Transport von kritischen LIB
- Abschleppen/Bergen/Transportieren/Pannenhilfe und Verwahrung

Die FBHM-124 kann unter <https://publikationen.dguv.de> heruntergeladen oder bei Ihrer Kfz-Innung/Landesverband angefragt werden.

Arbeitsrecht – Auch bei wiederholter Arbeitsunfähigkeit innerhalb eines Jahres ist stets ein neues betriebliches Eingliederungsmanagement erforderlich

In einem aktuellen Urteil zur Notwendigkeit eines betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) vor einer Kündigung, hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 18.11.2021 (Az. 2 AZR 138/21) sinngemäß folgendes entschieden: Ein Arbeitgeber hat vor dem Ausspruch einer personenbedingten Kündigung grundsätzlich ein neuerliches BEM gemäß § 167 Abs. 2 SGB IX durchzuführen, wenn der Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines BEM erneut länger als sechs Wochen durchgängig oder wiederholt arbeitsunfähig erkrankt war. Kommt ein Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er

beweispflichtig dafür, dass auch ein erneutes BEM nicht zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und damit nicht zur Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses geführt hätte.

FAQ zu Aufenthalt und Beschäftigung von Ukrainern

Welche aufenthalts-, arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sind bei der Beschäftigung ukrainischer Staatsbürger bzw. aus der Ukraine Geflüchteter zu beachten? Diese Fragen stellen sich viele Unternehmen in der aktuellen Situation. Der ZDH hat unter Verwendung von Informationen der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) einen umfangreichen FAQ (Anlage) mit vielen Hinweisen veröffentlicht.

Mehr unter folgenden Links:

<https://www.zdh.de/ukraine-krieg/krieg-in-der-ukraine-faq-zu-aufenthalt-und-beschaeftigung/>
<https://www.zdh.de/ukraine-krieg/aufenthaltsschutz-fuer-ukrainische-auszubildende/>



Bild: © Tobias-Arhelger – stock.adobe.com

Berufsbildung

Neue Handlungshilfe zur erfolgreichen Durchführung von Betriebspraktika

Bei einem Betriebspraktikum erleben Jugendliche unmittelbar, was den von ihnen ausgewählten Beruf wirklich ausmacht. Der Betrieb lernt seine möglichen neuen Auszubildenden und späteren Mitarbeiter kennen.

Ein Betriebspraktikum schafft die Grundlage für eine erfolgreiche Ausbildung:

- 80 Prozent der zukünftigen Auszubildenden im Autohaus finden ihren Ausbildungsplatz über ein Betriebspraktikum.
- Auszubildende, die bereits während eines Praktikums sowohl ihr Tätigkeitsfeld als auch das Umfeld kennenlernen konnten, brechen ihre Ausbildung wesentlich seltener vorzeitig ab.
- Das Praktikum dient als Schnittstelle zwischen Berufswahlorientierung und Azubi-Marketing.
- Persönliche Kontakte, Schulkooperationen und die Zusammenarbeit mit

regionalen Partnern helfen bei der Besetzung von Ausbildungsstellen.

Darüber hinaus bietet die Möglichkeit eines Betriebspraktikums im Unternehmen einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil: Es beschert uns den besten Nachwuchs. Viele Jugendliche wissen noch nicht, dass sich die Arbeit im Autohaus oder in der Werkstatt zu einem hochtechnologischen und modernen Berufsfeld entwickelt hat. Im Hinblick auf die sinkende Zahl der Schulabgänger und den „Nachwehen“ aus der Coronapandemie sollten daher Jugendliche, die an einer anspruchsvollen Tätigkeit interessiert sind, frühzeitig über Ausbildungsberufe und Karrieremöglichkeiten im Kfz-Gewerbe über ein Betriebspraktikum informiert werden.

Im Rahmen der Initiative AutoBerufe wurde speziell für Kfz-Betriebe eine Handlungshilfe entwickelt, die bei der



qualifizierten Vorbereitung, Durchführung und Erfolgreiche Durchführung und Nachbereitung von Betriebspraktika unterstützen soll.



Bild: © Jörn Buchheim – stock.adobe.com

Weitere Informationen und Unterlagen zur Handlungshilfe „Erfolgreiche Durchführung von Betriebspraktika“ erhalten Sie unter www.autoberufe.de

Neue Vertikal-GVO

Erste Bewertung durch den ZDK

Am 11. Mai 2022 veröffentlichte die EU-Kommission die neue Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung nebst ergänzenden neuen Vertikal-Leitlinien. Der ZDK hat eine erste Einschätzung abgegeben und einen vorläufigen Überblick über wesentliche Aspekte der neuen Vertikal-GVO und der Leitlinien erstellt, die für den Automobilhandel von Bedeutung sind.

1. Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Mai 2024.

2. Übergangszeitraum

Für geltende Vereinbarungen gilt ein Übergangszeitraum bis zum 31. Mai 2023. Diese Regelung dürfte für die geltenden Händlerverträge zutreffen, so dass die neue Vertikal-GVO nebst Leitlinien zusammen mit der neuen (bzw. verlängerten) Kfz-GVO und den dazugehörigen Leitlinien am 1. Juni 2023 ihre Wirkung entfalten wird.



Bild: © MQ-Illustrations – stock.adobe.com

3. Zweigleisiger Vertrieb

Die bisher geltenden Regelungen zum zweigleisigen Vertrieb, bei denen der Hersteller/Importeur auf der Einzelhandelsebene als Wettbewerber zu seinen Vertragshändlern auftritt, sind verschärft worden. Die EU-Kommission hat – glücklicherweise – davon abgesehen, eine neue Marktanteilsschwelle einzuziehen. Sie hat aber in Artikel 2 Absatz 5 der neuen Vertikal-GVO eine zusätzliche Regelung zum Informationsaustausch formuliert. Es lässt sich feststellen, dass diejenigen Hersteller/Importeure, die auch direkt vertreiben, künftig nicht (mehr) sämtliche Kundeninformationen von ihren Händlern verlangen können. Eine entsprechende Prüfung wird aber in jedem Fabrikat vorgenommen werden müssen. Welche Informationen ausgetauscht werden dürfen und welche nicht, erläutert die EU-Kommission anhand einer nicht abschließenden Liste. Ausgetauscht werden dürfen danach Informationen, die der Verbesserung der Produktion oder der Verbesserung der Distribution dienen, nicht aber solche kundenspezifischen Informationen, die dem jeweiligen Hersteller/Importeur als Wettbewerber seiner Händler einen Wettbewerbsvorteil verschaffen würden. Sofern gegen diese Regelung verstoßen wird, entfällt der Vorteil der Freistellung. Dieses Thema war ein Schwerpunkt der Lobbyarbeit der Euro-

päischen Handelsallianz AECDR und des ZDK. Das jetzt vorliegende Ergebnis ist aus Sicht des ZDK ein Erfolg. Die Fabrikatsverbände müssen nunmehr die fabrikatsspezifischen Regelungen gemeinsam mit den jeweiligen Herstellern/Importeuren überprüfen und eventuell notwendige Anpassungen vornehmen.

4. Handelsvertreterverträge/ Agentursysteme

Aufgrund der aktuellen Entwicklung, wonach allein in Deutschland mehr als 20 Marken Agentursysteme für den Vertrieb ihrer Neufahrzeuge einführen werden bzw. dies bereits getan haben, sind die Ausführungen der EU-Kommission in den Leitlinien besonders relevant für den Automobilhandel. Gegenüber den Erläuterungen in den aktuellen Leitlinien sind die Ausführungen in den neuen Leitlinien wesentlich umfangreicher und auch klarer gefasst. Zu der Frage, wann ein echtes Agentursystem vorliegt, das nicht unter den Artikel 101 Abs. 1 des EU-Vertrages (AEUV) fällt, führt die EU-Kommission aus, dass die Voraussetzungen eng auszulegen sind. Vor diesem Hintergrund wird detailliert erklärt, dass und vor allem welche Risiken der Prinzipal (der Hersteller/Importeur) tragen muss.

Bei einem echten Agenturvertrag, der nicht unter die Vertikal-GVO fällt, muss



www.kfz-meister-shop.de | 24 Stunden geöffnet

gewährleistet sein, dass der Agent praktisch keine Risiken und daraus resultierende Kosten trägt. Was das konkret bedeutet, ergibt sich aus einer nicht abschließenden Liste in Randnummer 33 der Leitlinien. Genannt werden u.a. Investitionen in bzw. Kosten für die Lagerhaltung, Transport, marktspezifische Ausrüstungen, Räumlichkeiten, Mitarbeiterschulungen bis hin zu Werbung und Verkaufsförderung. Sofern noch einzelne der genannten Risiken vom Agenten zu tragen sind, ist davon auszugehen, dass kein echtes Agentensystem vorliegt. Das Vertriebssystem fiel damit unter die Vertikal-GVO, was unter anderem zur Folge hätte, dass die einseitige Preisfestsetzung durch den Prinzipal einen Verstoß gegen die Kernbeschränkung des Artikel 4 Buchstabe a der neuen Vertikal-GVO darstellt.

Bei der Beurteilung ist primär auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten abzustellen, weniger auf die rechtlichen Formulierungen.

Weiter hat die EU-Kommission klargestellt, dass die Übernahme der Risiken und daraus resultierenden Kosten klar unterscheidbar sein muss von der Vergütung, die der Agent für die Erbringung seiner Leistungen erhält. Dies ist

ein Thema, das der ZDK über AECDR noch in den vergangenen Wochen bei der EU-Kommission eingebracht hat. Erfreulicherweise hat die Kommission die diesbezügliche Klarstellung in die Leitlinien aufgenommen.

In diesem Zusammenhang sollten auch die Ausführungen der EU-Kommission genannt werden, wonach die Übernahme der Risiken und der daraus resultierenden Kosten durch den Prinzipal selbst dann erfolgen muss, wenn der Agent in einem bestimmten Zeitraum keine Verkäufe erzielt.

Klarstellungen mit besonderer Relevanz für den Automobilhandel gibt es auch zu Mischsystemen, in denen Unternehmen einige Produkte als unabhängige Händler, andere Produkte dagegen als Agenten vertreiben. Hier geht es – bei der Kombination aus echtem Agentensystem und Vertragshändlersystem – erneut um die Übernahme von Risiken von daraus resultierenden Kosten durch den Prinzipal. Zudem kommt es darauf an, ob die Produkte demselben Produktmarkt zuzurechnen sind oder nicht.

Nicht detailliert erläutert ist ein Mischsystem, in dem ein unechtes Agentensystem

mit einem Vertragshändlersystem kombiniert wird. Bezogen auf die bereits bekannten Beispiele aus der automobilen Praxis dürfte die rechtssichere Umsetzung derartiger Systeme durch die Vertikal-GVO nebst den neuen Leitlinien zumindest schwieriger werden. Denn einerseits sind die Ausführungen der EU-Kommission zum zweigleisigen Vertrieb zu berücksichtigen, andererseits aber auch die Ausführungen der Leitlinien zur (eingeschränkten) Preisbestimmung durch den Prinzipal bei einem unechten Agentensystem. Hierzu werden Diskussionen zwischen Fabrikatsverbänden und den jeweiligen Herstellern/Importeuren geführt werden müssen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die EU-Kommission hilfreiche und notwendige Klarstellungen zu Agentensystemen vorgenommen hat. Es gibt jedoch eine Reihe automobilspezifischer Aspekte, die einer weiteren Erläuterung bedürfen. Hier muss die für Ende Juni 2022 von der EU-Kommission angekündigte Konsultation zur Kfz-GVO nebst Leitlinien genutzt werden, um eventuell eine Aufnahme weiterer Ausführungen zu Agentensystemen in die neuen Leitlinien zu erreichen.



Dienstleistungs- und Beratungsservice für das Kfz-Gewerbe (DBS) GmbH

Ein Unternehmen der Landesverbände Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bietet den Mitgliedsbetrieben der Kfz-Innungen branchenspezifische Leistungen an:

- betriebswirtschaftliche, technische und rechtliche Beratungen
- Seminare
- Informationsveranstaltungen
- Versicherungsleistungen und
- Betriebsbörse

Kontaktaufnahme und Informationen:

Tel.: (03 92 21) 9 55 55

Fax: (03 92 21) 9 55 60

E-Mail: info@kfz-dbs.de

Internet: www.kfz-dbs.de



Bild: © nmann77 – stock.adobe.com

Änderungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes wurde wieder ein Gesetz verabschiedet, das Änderungen und auch Neuerungen im Bereich des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) mit sich bringt. Das Gesetz hat auch Auswirkungen für die Praxis des Kfz-Gewerbes, die beachtet werden sollten. Die Änderungen sind zum 28.05.2022 in Kraft getreten.

Als Änderungen mit einer besonders hohen Praxisrelevanz für die Betriebe des Kfz-Gewerbes sind folgende Regelungen zu nennen:

■ Wesentliche Informationen, die zu besonderen Informationspflichten führen:

- Angabe über die eigene Unternehmereigenschaft auf Online-Marktplätzen.
- Angaben zu Ranking bei Online-Angeboten mit Suchfunktion
 - Hauptparameter zur Festlegung des Rankings,
 - Relative Gewichtung der Hauptparameter des Rankings,
 - Art und Weise der Zugänglichmachung: unmittelbar und leicht verständlich.

- Informationspflicht bei Verwendung von Verbraucherbewertungen.
 - Information über Sicherstellung der Verifikation der „Echtheit von Kundenbewertungen“ und darüber wie

- Verbot der Irreführung über die Echtheit von Verbraucherbewertungen,
- Verbot der Übermittlung oder Beauftragung von gefälschten Bewertungen sowie der falschen Darstellung von Bewertungen.

- Verbot der verdeckten Werbung in Suchergebnissen,
 - keine bezahlte Werbung verstecken.

- Anspruch von Verbrauchern auf Schadensersatz bei geschäftlicher Entscheidung basierend auf einer unzulässigen geschäftlichen Handlung, die vom Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.

– Anzeige –



Die Marke für automobiles Wissen

Betriebswirt/-in im Kfz-Gewerbe im Präsenzstudium (11 Monate)
Zertifizierte(r) Automobilökonom/in im Fernstudium (24 Monate)

Bundesfachschule für Betriebswirtschaft im Kfz-Gewerbe (BFC) • Am Gesundbrunnen 3 • 37154 Northeim • ☎ (055 51) 25 83 • www.bfc.de

Steuerentlastungsgesetz 2022

Entlastungen der Bürger sind verabschiedet

Durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 sollen die durch den Ukraine-Krieg entstandenen Auswirkungen und Belastungen (z.B. Inflation) für den Bürger reduziert werden. Hierbei handelt es sich vor allem um die Zahlung einer Energiepreispauschale und eines Kinderbonus sowie um Erhöhungen vom Grundfreibetrag und weiterer Pauschalen.



Bild: © Stockwerk-Fotodesign – stock.adobe.com

1 Inhalte des Steuerentlastungsgesetzes 2022

Vor allem folgende Entlastungen sind im Steuerentlastungsgesetz 2022 enthalten:

- Zahlung einer Energiepreispauschale von 300 €
- Zahlung eines Kinderbonus von 100 €
- Rückwirkende Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrag bei der Einkommensteuer zum 01.01.2022 um 200 € auf 1.200 €.
- Rückwirkender Anstieg des Grundfreibetrags zum 01.01.2022 von derzeit 9.984 € um 363 € auf 10.347 €.
- Vorziehen der geplanten Anhebung der Fernpendlerpauschale (38 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer (bisher 35 Cent)) vom 01.01.2024 auf den 01.01.2022.
- Entlastungen für Berufspendler durch Einführung eines 9-Euro-Tickets im ÖPNV für die Monate Juni bis August.
- Zahlung von Einmalleistungen (200 €) für Erwachsene, die sich in sozialen Sicherungssystemen befinden.

2 Hinweise zur Umsetzung der Energiepreispauschale

Die Energiepreispauschale wird allen aktiv tätigen Erwerbstätigen gewährt werden. Diese einmalige Pauschale von 300 € brutto soll einen Ausgleich für die kriegsbedingt kurzfristig und drastisch

gestiegenen erwerbsbedingten Wegeaufwendungen darstellen.

a) Anspruchsberechtigte

Der Anspruch auf die Energiepreispauschale entsteht am 01.09.2022. Anspruchsberechtigt sind unbeschränkt Steuerpflichtige, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus §§ 13, 15, 18 oder aus § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG erzielt haben (aktiv Erwerbstätige). Empfänger von Versorgungsbezügen sowie Rentnerinnen und Rentner sollen keine Energiepreispauschale erhalten. Die Energiepreispauschale ist steuerpflichtig, aber sozialabgabenfrei.

b) Modalitäten der Gewährung der Energiepreispauschale

Die Energiepreispauschale wird grundsätzlich entweder mit den Zahlungen des Arbeitgebers oder durch die Kürzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen für selbständig Tätige zeitnah gewährt.

aa) Gewährung bei selbständig Tätigen

Die bereits für das dritte Quartal 2022 festgesetzten Vorauszahlungen der Anspruchsberechtigten werden für den 10.09.2022 jeweils um 300 € gekürzt. Bei Anspruchsberechtigten, für die für den 10.09.2022 weniger als 300 € an Vorauszahlungen festgesetzt wurden, mindert die Energiepreispauschale die Vorauszahlungen auf 0 €. Eine Kürzung

der Einkommensteuer-Vorauszahlung für den 10.12.2022 ist jedoch nicht vorgesehen.

bb) Auszahlung an Arbeitnehmer

Bei der Auszahlung der Energiepreispauschale ist vorgesehen, dass bei deren Auszahlung im September eine Verrechnung mit der Lohnsteuer-Anmeldung am 10.09.2022 für August 2022 erfolgt. Dies stellt sicher, dass die Auszahlung der Energiepreispauschale im September nicht zu Vorfinanzierungsbelastungen bei den Arbeitgebern führt.

cc) Minijobber

In den Fällen von Minijobbern, in denen der Arbeitgeber keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen soll, eine Auszahlung der Energiepreispauschale an den Arbeitnehmer nur erfolgen, wenn dieser dem Arbeitgeber vor der Auszahlung der Energiepreispauschale schriftlich bestätigt hat, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Diese Bestätigung sollte formlos möglich sein und ist zum Lohnkonto zu nehmen. Diese Regelung soll der Vermeidung eines möglichen Missbrauchs in Fällen dienen, in denen Arbeitnehmer neben einem ersten Dienstverhältnis mit einer der Steuerklassen 1 bis 5 geringfügig beschäftigt oder mehrfach geringfügig beschäftigt sind. Die Auszahlungsmodalitäten waren zum Redaktionszeitpunkt noch nicht abschließend geklärt.

Grundsteuerreform

Bekanntmachung der Aufforderung an Grundstückseigentümer zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts

Die Finanzministerien der Länder, in denen das sogenannte Bundesmodell Anwendung findet, haben die Aufforderung zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 öffentlich bekannt gemacht. Grundstückseigentümer sollten ab Anfang Juli elektronische Formulare zur Feststellung des Grundsteuerwerts über „Mein Elster“ bei den zuständigen Finanzbehörden einreichen.

Im Zuge der bereits Ende 2019 verabschiedeten, aber erst Anfang 2025 endgültig anzuwendenden Grundsteuerreform müssen Grundstückseigentümer bereits im aktuellen Jahr 2022 erste Handlungen vornehmen. Denn im Laufe dieses Jahres müssen schon die für die Feststellung der neuen Grundsteuerwerte erforderlichen Daten an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Um die Bürokratie für die Finanzverwaltung möglichst gering zu halten, werden in den Bundesländern mit Umsetzung des sogenannten Bundesmodells, dazu gehören Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, NRW, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen durch die Finanzämter keine individuellen Bescheide verschickt, mit denen zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung aufgefordert wird. Vielmehr wurde die Aufforderung zur Feststellung des Grundsteuerwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die Erklärung ist elektronisch abzugeben. Die hierfür erforderlichen elektronischen Formulare zur Feststellung des Grundsteuerwerts sollen ab dem 1. Juli 2022 über „Mein Elster“ bereitgestellt werden. Maßgebend für die persönliche

Erklärungspflicht sind die Verhältnisse am 01. Januar 2022.

Wer ist zur Abgabe der Feststellungserklärung bei der Grundsteuer verpflichtet?

Zur Abgabe der Feststellungserklärung sind alle diejenigen verpflichtet, die

- Eigentümer eines Grundstücks in den o. g. Ländern sind,
- Eigentümer eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft in den o. g. Ländern sind,
- Erbbauberechtigte bei Grundstücken in den o. g. Ländern sind (unter Mitwirkung der Eigentümer des Grundstücks) oder
- die in den o. g. Ländern Eigentümer des Grund und Bodens bei Grundstücken mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden sind (unter Mitwirkung des Eigentümers des Gebäudes).

Es wird allen Betroffenen empfohlen, frühzeitig die für die Steuererklärung erforderlichen Daten zu besorgen.



„Kfz-Online-Handel & Co.“

Neuregelungen seit 28. Mai 2022

Der Fragen- und Antworten-Katalog zum Thema „Kfz-Online-Handel & Co.“ und die dazugehörigen Checklisten für den Fernabsatz von Fahrzeugen (inklusive Beispiele für die Erstellung von Widerrufsbelehrungen nach dem gesetzlichen Muster) wurden angesichts diverser Gesetzesänderungen aktualisiert. Die darin dargestellten Pflichten müssen seit dem 28. Mai 2022 umgesetzt werden.

Wer Fahrzeuge nicht nur online bewerben, sondern nach Möglichkeit auch im Wege des Fernabsatzes verkaufen möchte, muss dabei bekanntlich zahlreiche Regeln beachten und – insbesondere gegenüber Verbrauchern – viele Informationspflichten erfüllen. Zahlreiche Gesetzesänderungen haben eine Aktualisierung des im Jahr 2020 erstellten Fragen- und Antworten-Katalogs



sowie der auf dieser Basis erstellten Checklisten erforderlich gemacht.

Die neuen Anforderungen müssen seit dem 28. Mai 2022 umgesetzt werden. Davon betroffen ist auch das gesetzliche Muster für die Widerrufsbelehrung.

Auch wenn die erforderlichen Änderungen nur marginal sind, sollten sie vorgenommen werden. Andernfalls kommt eine Widerrufsbelehrung nicht in den Genuss der gesetzlichen Schutzwirkung!

Sofern die gesetzlichen Anforderungen nicht oder nur unvollständig erfüllt werden, kann dies für den Kfz-Händler fatale Folgen haben. Neu ist in diesem Zusammenhang, dass Verletzungen von Verbraucherrechten bei Verstößen mit Unionsbezug im Rahmen sog. „koordinierter Aktionen“ der zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten mittels EU-weit harmonisierten Bußgeldern geahndet werden können.

Kfz-Händler, die Fahrzeuge online vermarkten wollen, sollten sich daher umgehend mit den Änderungen auseinandersetzen und diese umsetzen.

CHECKLISTEN-ÜBERSICHT

1	„Vorvertragliche Informationen“				4
2	„Widerrufsrecht des Verbrauchers“				10
3	„Begrenzte Darstellungsmöglichkeit“				11
4	„Zusätzliche Anforderungen im elektronischen Geschäftsverkehr“				12
5	„Zusätzliche Anforderungen bei Online-Angeboten und für Website-Inhaber – Anbieterkennzeichnung/Impressum“				17
6	„Zusätzliche Anforderungen bei Online-Angeboten und für Website-Inhaber – Kommerzielle Kommunikation“				19
7	„Zusätzliche Anforderungen bei Online-Angeboten und für Website-Inhaber – Personenbezogene Daten des Nutzers/Kunden“				20
8	„Preisangaben und Entgelte“				22
9	„Verbrauch und CO ₂ -Emissionen neuer Personenkraftwagen“				25
10	„Bekanntgabe von Verbraucherbewertungen“				26
11	„Erstellung einer Widerrufsbelehrung nach dem gesetzlichen Muster“				27
Beispiele für Muster-Widerrufsbelehrungen beim Verkauf eines Kfz					
Beispiel Nr.	Widerruf auf Händler-Website mögl.	Rücktransport durch ...	Kosten des Rücktransports trägt ...	Kosten nicht bekannt: Schätzung erforderlich	
1	Nein	Verbraucher	Verbraucher	Ja	30
2	Ja	Verbraucher	Verbraucher	Ja	32
3	Nein	Händler	Händler	Nein	34
4	Nein	Händler	Verbraucher	Nein	36
12	„Erstellung eines Widerrufsformulars nach dem gesetzlichen Muster“				38

Der Fragen- und Antworten-Katalog zum Thema „Kfz-Online-Handel & Co.“ und die dazugehörigen Checklisten erhalten Sie über Ihre Kfz-Innung oder Landesverband.

Corona-Krise

Gesundheitsministerkonferenz: Kein Entschädigungsanspruch gem. § 56 Abs. 1 IfSG für nicht vollständig geimpfte und nicht „geboosterte“ Personen

Nach einem aktuellen Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz werden künftig keine Entschädigungszahlungen nach dem IfSG von den zuständigen Behörden geleistet, wenn wegen COVID-19 abgesonderte Personen keine Auffrischungsimpfung zur Grundimmunisierung (Booster) vorweisen können.



Schutzimpfung nach § 20 Abs. 3 IfSG vorliegt.

Dabei gibt es noch Unklarheiten, wie der Begriff „gleichgestellte Konstellationen“ auszulegen ist. Nach Auffassung des ZDH sollte hierzu § 22a IfSG herangezogen werden. Diese Vorschrift bestimmt, wer als vollständig geimpft anzusehen ist. Danach gilt eine Person bis zum 30. September 2022 auch bei zwei Einzelimpfungen als

Die Gesundheitsministerkonferenz hat beschlossen, dass die Bundesländer spätestens ab dem 15. April 2022 keine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG mehr gewähren, wenn aufgrund COVID-19 abgesonderte Per-

sonen keine Auffrischungsimpfung zur Grundimmunisierung (sog. „Booster“ – oder diesen gleichgestellte Konstellationen) vorweisen können, – obwohl für sie eine öffentliche Empfehlung für eine

vollständig geimpft. Erst ab dem 1. Oktober 2022 müssen bei zwei Einzelimpfungen weitere Voraussetzungen hinzutreten, wie etwa eine Genesung oder eine Auffrischungsimpfung.

Bild: © wladimir1804 – stock.adobe.com

Reparaturkosten-Übernahmebestätigung

Überarbeitetes Formular verfügbar

Die Reparaturkosten-Übernahmebestätigung (RKÜB) wurde überarbeitet und steht nunmehr zur Nutzung zur Verfügung. Grund für die Überarbeitung war der Wegfall des Abtretungsverbotes im BGB, was dazu führt, dass nunmehr auch in Kaskoschadensfällen eine Abtretung erfüllungshalber zwischen Kunde und Reparaturwerkstatt vereinbart werden kann.

Das bisher in Kaskofällen geltende Abtretungsgenehmigungserfordernis ist nach einer Neuregelung des Bürgerlichen Gesetzbuches für Versicherungsverträge, die ab dem 01.10.2021 geschlossen wurden, ersatzlos entfallen.

Das bedeutet, dass bei Kaskoschäden, die einen so genannten Neuvertrag (spätestens ab 01.10.2021) betreffen, die Abtretung entsprechend des neu eingefügten § 308 Nr. 9 BGB auch ohne Genehmigung des Versicherers zulässig ist. Die entsprechenden neuen Versicherungsbedingungen (AKB) dürfen das Abtretungsverbot nicht mehr enthalten. Daher können diese Ansprüche an den Reparaturbetrieb abgetreten werden mit der Folge, dass der Reparaturbetrieb diese auch im eigenen Namen und auf eigene Kosten gegen den Kaskoversicherer geltend machen kann.

Zu beachten ist jedoch, dass bei Altverträgen, die vor dem 01.10.2021 abge-

geschlossen wurden, diese Regelung noch nicht gilt. Hier muss im Einzelnen geprüft werden, ob der Vertrag des Kunden bereits über entsprechende neue AKB verfügt, die etwa seit Mai 2021 in der Versicherungswirtschaft verwendet werden, oder ob es sich um einen Vertrag handelt, in dem das Abtretungsgenehmigungserfordernis noch vorhanden ist.

Bei solchen Altverträgen ist die Abtretung nach wie vor ohne die Zustimmung des Versicherers nicht möglich, so dass bei Kaskoschäden aus Altverträgen das bisherige RKÜB-Formular (Stand 01/2019) verwendet werden kann und dort dann die Zahlungsanweisung anzukreuzen ist.

Das neue Formular mit Stand 05/2022 erhalten Sie bei Ihrer Innung oder Ihrem Landesverband. Die Formulare können im Kfz-Meister-Shop als Block (Format DIN A4, 25 Durchschreibesätze, 3-fach) bestellt werden.

Name des Versicherers:

Abteilung K-Schaden

Fax-Nummer des Versicherers:



Diese Übernahmebestätigung wird vom Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK) und Zentralverband Karosserie- und Fahrzeugtechnik e.V. (ZKF) unverbindlich empfohlen.



Reparaturkosten-Übernahmebestätigung (Abtretung erfüllungshalber)

Nach Bestätigung vom Versicherer zurückzusenden an
(Anschrift des Reparaturbetriebes):

HINWEISE

- Teil A + B ausfüllen
- Formular ist vom Geschädigten und vom Reparaturbetrieb zu unterschreiben sowie an den zuständigen Versicherer zu senden
- Beizufügen ist eine Reparaturkalkulation (oder SV-Gutachten) und ggf. jeweils eine eigene Abschleppkosten- und/oder Mietwagenrechnung.
- Diese Reparaturkosten-Übernahmebestätigung ersetzt nicht die Schadenanzeige des Versicherungsnehmers (VN) an seinen Versicherer.

Telefax:

A. Erklärung des Halters des beschädigten Fahrzeugs zum Schaden vom:

Datum/Uhrzeit

Name und Anschrift des Halters des beschädigten Fahrzeugs

Name und Anschrift des Versicherungsnehmers (Unfallgegner):

Nur auszufüllen im Haftpflichtschadensfall

Telefon tagsüber:

Telefon privat:

Telefon tagsüber:

Telefon privat:

Teilkasko ☐ nein ☐ ja

€ SB

Vollkasko ☐ nein ☐ ja

€ SB

Versichert bei:

Angaben des beschädigten Fahrzeugs:

Hersteller und Typ:

Amtliches Kennzeichen:

km-Stand lt. Tacho und Erstzulassung:

In der Werkstatt seit:

Amtliches Kennzeichen:

Versicherungsschein-Nr.:

Name und Anschrift des Versicherers:

Telefon:

Geschädigter ist vorsteuerabzugsberechtigt: ☐ ja / ☐ nein☐ Ein Sachverständiger wurde beauftragt

Kurze Unfallbeschreibung

☐ Auffahrunfall ☐ Vorfahrtverletzung ☐ Fahrspurwechsel ☐ Überholen ☐ geparktes Fahrzeug beschädigt ☐ Abkommen von der Fahrbahn

Sonstiges:

☐ Der Unfall ist polizeilich gemeldet. Aktenzeichen und Dienststelle:

☐ B.1 Haftpflichtschadensfall – Abtretung (erfüllungshalber)

Nach oben bezeichneten Schadensereignis habe ich mit oben genanntem Reparaturbetrieb folgende Dienstleistungsverträge geschlossen:

☐ Unfallschadenreparatur ☐ Mietwagengestellung ☐ Abschleppen des Unfallfahrzeugs ☐

Meine jeweiligen Schadensersatzansprüche aus oben bezeichneten Schadensereignis gegen Fahrer, Halter und Haftpflichtversicherer des unfallbeteiligten Fahrzeugs, die sich der Höhe nach aus den jeweiligen Rechnungsbeträgen vorgenannter Verträge ergeben, trete ich unwiderruflich erfüllungshalber an den oben genannten Reparaturbetrieb ab. Daneben trete ich auch folgende Ansprüche unwiderruflich erfüllungshalber an den oben genannten Reparaturbetrieb ab:

☐ merkantile Wertminderung ☐ Nutzungsausfall ☐ Schadenpauschale ☐

☐ B.2 Kaskoschadensfall- Abtretung (erfüllungshalber)

Nach oben bezeichneten Schadensereignis habe ich mit oben genanntem Reparaturbetrieb folgende Dienstleistungsverträge geschlossen:

☐ Unfallschadenreparatur ☐ Mietwagengestellung ☐ Abschleppen des Unfallfahrzeugs ☐

Meine sich nach oben bezeichneten Schadensereignis aus meinem Versicherungsvertrag ergebenden Ansprüche gegen meinen eintrittspflichtigen Kaskoversicherer, die sich der Höhe nach aus den jeweiligen Rechnungsbeträgen vorgenannter Verträge ergeben, trete ich unwiderruflich erfüllungshalber an den oben genannten Reparaturbetrieb ab.

B.3 Offenlegung/Inanspruchnahme des Kunden durch Reparaturbetrieb Zug um Zug gegen Rückabtretung

Der Reparaturbetrieb ist berechtigt, diese Abtretung aus B1 und/oder B2 den jeweiligen Anspruchsgegnern offen zu legen und die erfüllungshalber abgetretenen Ansprüche gegenüber den jeweiligen Anspruchsgegnern im eigenen Namen geltend zu machen. Durch diese Abtretung werden die Ansprüche des Reparaturbetriebs aus den unter B1 und/oder B2 benannten Dienstleistungsverträgen gegen mich nicht berührt. Er kann die Ansprüche gegen mich geltend machen, wenn und soweit der regulierungspflichtige Versicherer keine Zahlung oder lediglich eine Teilzahlung leistet. Eine Inanspruchnahme meinerseits erfolgt jedoch nur Zug um Zug gegen Rückabtretung der noch offenen Forderung bzw. Forderungen.

Die Abtretung erfüllungshalber unter B1 und/oder B2 wird durch den KFZ-Reparaturbetrieb angenommen

Datum

Unterschrift des Geschädigten/VN (zu A, B1 und/oder B2, B3)

Unterschrift Kfz-Reparaturbetrieb

C. Bestätigung des Kraftfahrtversicherers zur Schaden-Nr.:

1. Der Versicherungsnehmer haftet ☐ zu 100 % ☐ zu % der Reparaturkosten ☐ Haftungsfrage ist noch nicht geklärt

2. Der Versicherer

☐ verzichtet auf eine Besichtigung☐ bittet um Fotos des beschädigten Fahrzeugs☐ wird einen Sachverständigen beauftragen☐ erteilt Reparaturfreigabe bis zu einem Betrag von

€

3. Bestätigung

Das Versicherungsunternehmen zahlt die Reparaturkosten entsprechend der angegebenen Haftungsquote bis zu dem unter C2 genannten Betrag (im Kaskofall abzüglich einer Selbstbeteiligung von €) nach ordnungsgemäßer Durchführung der Reparatur und Vorlage der Rechnung bei der Versicherung direkt an den Reparaturbetrieb.

Datum und Stempel der Versicherung

Unterschrift des Versicherungsbevollmächtigten

Unfallschadensrecht

Keine Pflicht zur Offenlegung von Fremdrechnungen gegenüber der Haftpflichtversicherung; auch im Rahmen der Abrechnung/Urteil des LG Bremen vom 22. 12. 2021 (Az. 4 S 187/21)

Nach einem aktuellen Urteil des LG Bremen besteht ausdrücklich keine Rechtspflicht zur Offenlegung von Fremdrechnungen durch die Reparaturwerkstatt gegenüber der Haftpflichtversicherung. Sehr positiv ist auch, dass sich nach Aussage der Richter an dieser Beurteilung nichts ändert, wenn der Schadensersatzanspruch vom Geschädigten an die Reparaturwerkstatt abgetreten wird. Dieses Urteil sollten Kfz-Werkstätten im Haftpflichtschadensfall der Versicherung entgegenhalten, wenn Letztere – was oft der Fall ist – die Übermittlung von Fremdrechnungen anfordert.

Sachverhalt

Die Geschädigte erlitt mit ihrem Pkw Ende Januar 2020 einen Unfall, für den die beklagte Haftpflichtversicherung unstreitig voll einstandspflichtig war. Die Geschädigte ließ das verunfallte Fahrzeug bei der klagenden Kfz-Werkstatt reparieren, die hierfür ca. 3.000 € in

Rechnung stellte. Ein Rechnungsbetrag von ca. 1.165 € betraf dabei Kosten für fremdvergebene Lackierleistungen (Fremdleistungen). Nach der Forderung der Haftpflichtversicherung nach gesonderter Übermittlung der Lackierrechnung, übersendete die klagende Werkstatt lediglich eine geschwärzte Rechnung. Im weiteren Verlauf hatte die Geschädigte ihre Ansprüche aus dem Haftpflichtschaden spätestens Mitte Mai 2020 an die klagende Werkstatt abgetreten. Da die Beklagte auch nach letztmaliger Aufforderung im November 2020 einen verbleibenden Restbetrag von ca. 1.188 € nicht zahlte, beschritt die Klägerin den gerichtlichen Weg bis vor das LG Bremen.

Fazit der Entscheidung

Im Rahmen der Unfallschadensabrechnung kommt es immer wieder zur Auf-

forderung der gegnerischen Haftpflichtversicherung, dass die reparierende Kfz-Werkstatt vor der Begleichung der Reparaturrechnung die Fremdrechnungen von beauftragten Subunternehmern vorlegen soll – meistens für externe Lackierkosten.

Nunmehr gibt es erfreulicherweise mit dem Urteil des LG Bremen ein landgerichtliches Urteil, welches ausdrücklich keine Rechtspflicht zur Offenlegung von Fremdrechnungen sieht. Sehr positiv ist auch, dass sich nach Aussage der Richter an dieser Beurteilung nichts ändert, wenn der Schadensersatzanspruch vom Geschädigten an die Reparaturwerkstatt abgetreten wird. Dieses Urteil sollte den Haftpflichtversicherern entgegengehalten werden, wenn Werkstätten entsprechende Aufforderungen zur Übermittlung von Fremdrechnungen erhalten.

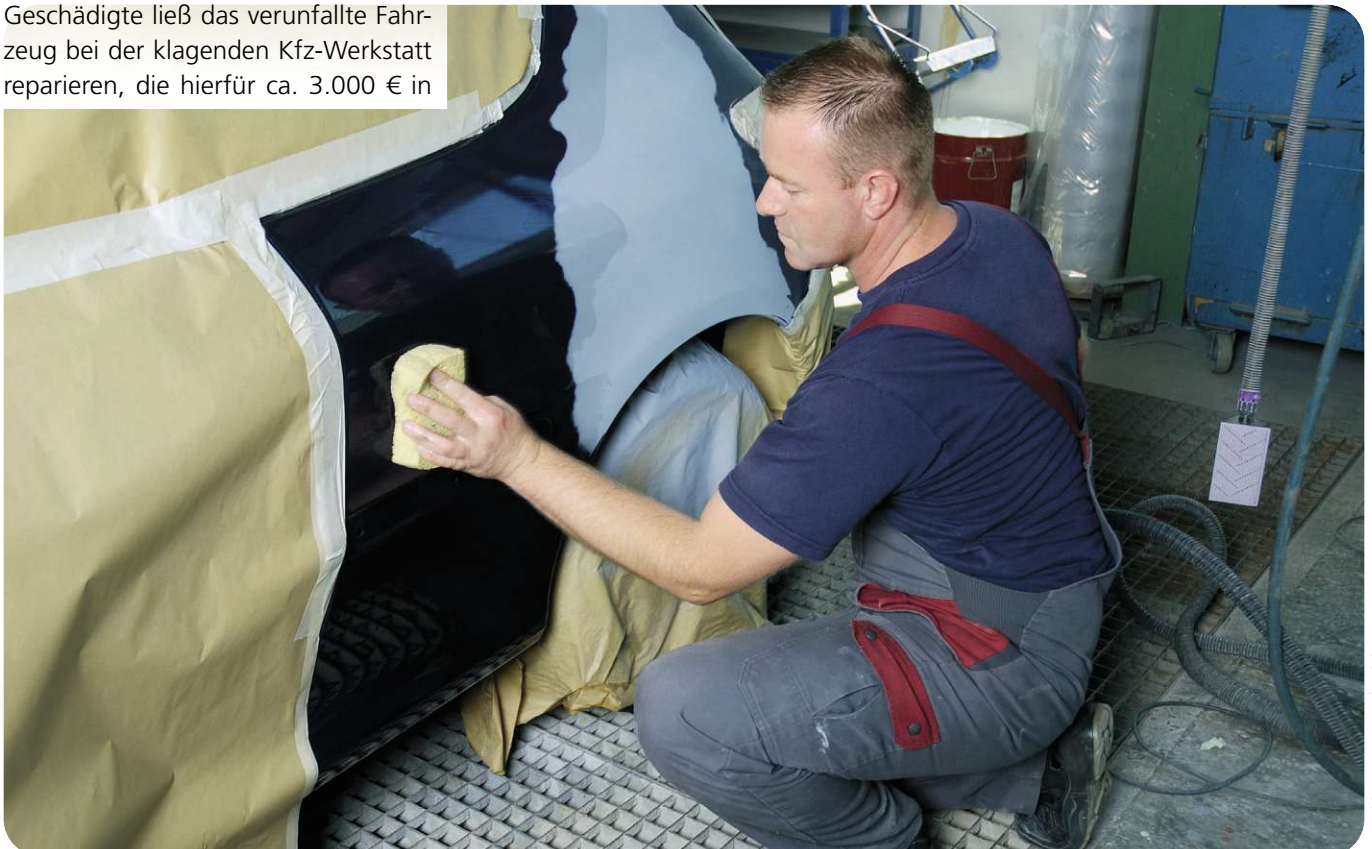


Bild: © Kitty – stock.adobe.com

Partneranwälte für Verkehrsrecht des Kfz-Gewerbes Mecklenburg Vorpommern



PARTNERANWALT
des Kfz-Gewerbes M-V

Rechtsanwalt André Schah Sedi	Rechtsanwalt Michael Liskewitsch
Rechtsanwälte Graßl, Kähler und Schah Sedi August Bebel Straße 13 18055 Rostock Telefon: (03 81) 49 73 9704 E-Mail: rostock@anwalt1a.de www.anwalt1a.de	Rechtsanwälte Saß & Liskewitsch Stampfmüllerstraße 41/42 18057 Rostock Telefon: (03 81) 45 58 06 E-Mail: mail@sass-liskewitsch.de www.sass-liskewitsch.de
Rechtsanwalt Tamás Ignác	Rechtsanwalt Thomas Krafczik
Klopsch & Partner Rechtsanwälte mbB Thomas-Mann-Str. 12 18055 Rostock Telefon: (03 81) 44 43 58 21 E-Mail: info@ra-klposch.de www.ra-klopsch.de	Rechtsanwälte Krafczik & Bliefert August-Bebel-Straße 11 18055 Rostock Telefon: (03 81) 68 69 20 06 E-Mail: info@kanzlei-rostock.com www.kanzlei-rostock.com
Rechtsanwalt André Westphal	Rechtsanwalt Jörg Brickwedde
Schah Sedi/Westphal/Welz-Westphal Rechtsanwälte Am ForsthoF 22 18246 Bützow Telefon: (03 84 61) 2283 E-Mail: westphal@sww-kanzlei.de www.sww-kanzlei.de	Barklage Brickwedde Dahlmeier Roter Rechtsanwälte und Fachanwälte Demmlerplatz 3 19053 Schwerin Telefon: (03 85) 76 03 40 E-Mail: brickwedde@die-fachanwaltskanzlei.de www.die-fachanwaltskanzlei.de
Rechtsanwalt Frank Blum	Rechtsanwalt Alexander Blume
Rechtsanwälte Nasner & Kollegen Moritz-Wiggers-Straße 3 19053 Schwerin Telefon: (03 85) 56 49 94 E-Mail: ra.nasner-sn@t-online.de www.ra-sozialrecht-schwerin.de	Blume/Kischko Rechtsanwälte Am Mühlentor 4 17489 Greifswald Telefon: (03 83 34) 77 30 26 E-Mail: mail@blume-kischko.de www.fachanwalt-greifswald.de
Rechtsanwalt Peter Bischoff	Rechtsanwalt Silvio Groth
Rechtsanwälte Brauch, Bischoff & Partner Knieperstraße 7 18439 Stralsund Telefon: (03 83 1) 26 18 17 E-Mail: pbischoff@rae-bbp.de www.rae-bbp.de	Kanzlei Voigt Rechtsanwalts GmbH Friedrich-Engels-Ring 48a 17033 Neubrandenburg Telefon: (03 95) 37 99 60 10 E-Mail: silvio.groth@kanzlei-voigt.de www.kanzlei-voigt.de

Impressum

Mitteilungsblatt des Verbandes des Kfz-Gewerbes Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
Am Liepengraben 4, 18147 Rostock, Tel.: (03 81) 44 45 74 83, Fax: (03 81) 44 45 74 84

Internet: www.kfz-mv.de

E-Mail: info@kfz-mv.de

Verantwortlich: Präsident Udo Hintze

Redaktion: Geschäftsführerin Renée Werner – Mit Namen oder Initialen bezeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar, aber nicht unbedingt die Ansicht des Verbandes.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Verlag und Druck:

Vogel Communications Group GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 7/9,
97082 Würzburg, Telefon: (09 31) 4 18-22 07, Fax: (09 31) 4 18-21 50.

